▶ Unfallversicherung

Nachweis eines Unfallereignisses

| Der erforderliche Nachweis eines Unfallereignisses ist nicht geführt, wenn zahlreiche Unstimmigkeiten durchgreifende Zweifel an der Schilderung des VN wecken und auch kein Fall vorliegt, bei dem in Ermangelung anderer Beweise zum Hergang gleichwohl aus den Folgen auf das Vorliegen eines bedingungsgemäßen Unfalls geschlossen werden müsste. |

Hierauf wies das OLG Saarbrücken hin (16.12.20, 5 U 39/20, Abruf-Nr. 222323). Den Unfall muss der VN nachweisen. Es gilt das Beweismaß des § 286 ZPO. Beweiserleichterungen, etwa in Gestalt eines „äußeren Bildes", finden keine Anwendung. Erforderlich ist mithin die Überzeugung des Richters von der zu beweisenden Tatsache im Sinne eines für das praktische Leben brauchbaren Grades von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGH VersR 08, 1126). Erst wenn diese Voraussetzungen feststehen, kann sodann für die Frage, ob geltend gemachte Folgen – hier: eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit des VN – auf die unfallbedingte Gesundheitsschädigung zurückzuführen sind, von der Beweiserleichterung des § 287 ZPO Gebrauch gemacht werden (BGH VersR 11, 1171).

IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 222323

PRAXISTIPP | Ein besonderer Nachweis ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn die festgestellte Gesundheitsschädigung nur durch ein Unfallereignis entstanden sein kann, insbesondere alle anderen in Betracht kommenden Ursachen ausgeschlossen werden können (Knappmann, in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl., § 178 Rn. 24; OLG Saarbrücken VersR 11, 659; OLG Hamm VersR 08, 249).

▶ Prozessrecht

Erstattungsfähigkeit von Handwerkerkosten bei Ortsterminen

| Kosten, die einer Partei durch die Beauftragung von Handwerkern zwecks Vor- und Nachbereitung von Ortsterminen mit dem gerichtlichen Sachverständigen entstanden sind, sind außergerichtliche Kosten der Partei. Sie sind daher, sofern nichts anderes vereinbart wird, bei einer durch Prozessvergleich vereinbarten Kostenaufhebung im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu erstatten. |

So entschied es der BGH (24.2.21, VII ZB 55/18, Abruf-Nr. 221384). Werden die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten allein und die Gerichtskosten je zur Hälfte. Dies entspricht dem allgemeinen Verständnis in Rechtsprechung und Literatur, das der Rechtstradition folgt und auch in § 92 Abs. 1 S. 2 ZPO Eingang gefunden hat.

IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 221384

PRAXISTIPP | Wollen (oder müssen) Sie einen Vergleich schließen, sollten Sie zunächst die entstandenen Kosten der eigenen und der gegnerischen Partei ermitteln. Anhand dieser Kosten müssen Sie entscheiden, ob es sinnvoll ist, die Kosten gegeneinander aufzuheben, oder eine andere Vereinbarung zu treffen.